

Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der NSG-Verordnung „Osteschleifen“

Stand: 22.10.2018

Übersicht

Folgende Beteiligte haben eine zu wertende Stellungnahme abgegeben:

1.	Aktion Fischotterschutz e.V., Abt Biotopentwicklung, Hanksbüttel (Eingang 06.09.2018).....	5
2.	Anglerverband Niedersachsen e.V., Hannover (Eingang 21.09.2018)	6
3.	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme), Brokel (Eingang 19.09.2018)	22
4.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin (Eingang 21.08.2018)	25
5.	Deichverband Kehdingen-Oste, Drochtersen (Eingang 19.09.2018)	27
6.	EWE NETZ GmbH, Oldenburg (Eingang 06.09.2018).....	29
7.	Industrie- und Handelskammer Stade (Eingang 19.09.2018)	29
8.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (Eingang 14.09.2018)	32
9.	Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Abt. Wasserwirtschaft, Rotenburg (Wümme) (Eingang 30.08.2018)	32
10.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde (Eingang 22.09.2018)	33
11.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stade (Eingang 20.09.2018)	34
12.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Lüneburg (Eingang 17.09.2018).....	35
13.	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst, Oldenburg (Eingang 21.09.2018)	40
14.	Ostedeichverband, Hemmoor (Eingang 05.09.2018)	41
15.	Tennet TSO GmbH, Lehrte (Eingang 17.08.2018)	42

Folgende Beteiligte haben mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen und keine Anregungen und Hinweise gegeben werden:

- Avacon Netz GmbH, Salzgitter (Eingang 23.08.2018)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Eingang 16.08.2018)
- Deutsche Bahn AG, Hamburg (Eingang 22.08.2018)
- Deutsche Erdöl AG, Wietze (Eingang 17.09.2018)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Hamburg (Eingang 20.09.2018)
- EVB Elbe-Weser GmbH, Zeven (Eingang 30.08.2018)
- ExxonMobil Production GmbH, Hannover (Eingang 29.08.2018)
- GASCADE Gastransport GmbH, Kassel (Eingang 29.08.2018)
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover (Eingang 20.08.2018)
- Jägerschaft Land Hadeln/Cuxhaven e.V. (Eingang 19.09.2018)
- Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, (Rotenburg (Wümme) (Eingang 18.08.2018)
- Landkreis Rotenburg (Wümme), Straßenverkehrsamt, Rotenburg (Wümme) (Eingang 22.08.2018)
- Landkreis Stade, Ordnungsamt, Stade (Eingang 25.09.2018)
- Landkreis Stade, Planungsamt (allgemein und Abt. Kreisarchäologie), Stade (Eingang 04.09.2018)
- Landkreis Stade, Straßenverkehrsamt, Stade (Eingang 14.08.2018)
- Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven (Eingang 21.08.2018)
- PLEdoc GmbH, Essen (Eingang 20.08.2018)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Cuxhaven (Eingang 13.09.2018)
- Stadt Bremervörde, Bremervörde (Eingang 22.09.2018)
- Unterhaltungsverband Untere Oste, Hemmoor (Eingang 23.08.2018)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven, Cuxhaven (Eingang 31.08.2018)
- Wasserverband Bremervörde, Bremervörde (Eingang 18.08.2018)

Folgende Beteiligte haben sich nicht geäußert:

- Amt für regionale Landentwicklung, Bremerhaven
- Amt für regionale Landentwicklung, Stade
- Amt für regionale Landentwicklung, Verden
- BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems, Hammah
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems, Wardenburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Cuxhaven
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Hannover
- BUND Kreisgruppe Stade, Stade

- DB Services Immobilien GmbH , Immobilienbüro Bremen, Bremen
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Lüneburg
- EWE Netz GmbH, Cuxhaven
- Gemeinde Estorf, Estorf
- Gemeinde Lamstedt, Lamstedt
- Heimatbund Niedersachsen e.V., Langenhagen
- Industrie- und Handelskammer Stade, Geschäftsstelle Cuxhaven, Cuxhaven
- Kreisjägermeister Dr. Hermann Gerken, Zeven
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Oldenburg
- LABÜN (für Naturschutzverband Niedersachsen), Hannover
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Hannover
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Harsefeld
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Loxstedt-Büttel
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V. Hannover
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Dorum
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Osnabrück
- Landkreis Cuxhaven, Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Cuxhaven
- Landkreis Cuxhaven, Naturschutzamt, Cuxhaven
- Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Abt. Straßenbau, Rotenburg (Wümme)
- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreisarchäologie, Rotenburg (Wümme)
- Landkreis Rotenburg (Wümme), Ordnungsamt, Rotenburg (Wümme)
- Landkreis Rotenburg (Wümme), Stabsstelle Kreisentwicklung-Regionalplanung, Rotenburg (Wümme)
- Landkreis Stade, Bauordnungsamt, Stade
- Landkreis Stade, Umweltamt, Abt. Abfall und Bodenschutz, Stade
- Landkreis Stade, Umweltamt, Abt. Straßen, Stade
- Landkreis Stade, Umweltamt, Abt. Wasserwirtschaft, Stade
- Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Land Hadeln e.V., Otterndorf
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Nordheide-Küste, Bremervörde
- LGLN-- Regionaldirektion Otterndorf, Otterndorf
- NABU Kreisverband Cuxhaven-Bremerhaven e.V., Wurster Nordseeküste
- NABU Landesverband Niedersachsen, Hannover
- Naturfreunde Niedersachsen, Barsinghausen
- Naturfreunde Niedersachsen, Laatzen
- Naturschutzbund Deutschland, Hannover
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. Wardenburg
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. Hannover
- Niedersächsische Landesforsten, Bispingen
- Niedersächsische Landesforsten, Harsefeld

- Niedersächsischer Heimatbund, Hannover
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich III, Stade
- Samtgemeinde Börde Lamstedt, Lamstedt
- Samtgemeinde Hemmoor, Hemmoor
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Hannover
- Staatliches Fischereiamt Cuxhaven, Cuxhaven
- Verein Naturschutzpark e.V., Bispingen
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Hamburg
- Wasser- und Bodenverband Osteniederung, Kranenburg

Zu wertende Stellungnahmen von Beteiligten (der Text der jeweiligen Stellungnahme ist links eingefügt) und die Stellungnahmen der Verwaltung dazu:

1. Aktion Fischotterschutz e.V., Abt Biotopentwicklung, Hankesbüttel (Eingang 06.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Aktion Fischotterschutz e.V. bittet um Ergänzung von Kapitel (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. (wie gehabt)2. (wie gehabt)3. <u>Die Fallenjagd bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Naturschutzbehörde.</u> <p>Begründung: Gemäß RErl. D. ML u. MU vom 7.8.2012 gilt; 1.6 Die Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter, Biber, Europäischer Nerz) Lebendfallen oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind. Großflächige Schalenwild- und Fuchsjagden sollen in angemessener Zahl möglich bleiben.</p> <p>Jedoch gilt auch: 1.1 Die Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGB-NatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG, in Landschaftsschutzgebieten § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG. Sämtliche Vorschriften sind in der Einleitung der Verordnung zu zitieren.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Gebietsentwicklung soll die Landesjägerschaft mit den örtlichen Vertretern in ihrer Funktion als anerkannter Naturschutzverband einbezogen werden, um den genannten Sachverhalt zu erörtern und um Lösungen zu finden. Zurzeit ist der Fischotter keine Zielart im FFH-Gebiet. Daher wird keine Ergänzung der Verordnung vorgenommen.</p>

<p>Da es sich beim Fischotter um eine FFH-Art Anhang II handelt, sind Beschränkungen zulässig. Nach den Erfahrungen der Aktion Fischotter-schutz e.V. ist auch die Lebendfalle für Fischotter sehr gefährlich, da sich die Otter bei Fluchtversuchen erheblich an Zähnen und Krallen verletzt und dann nicht mehr jagdfähig sind. Die Aktion Fischotter-schutz e.V. hat als „Kompetenzzentrum für Fischotter“ entsprechende Untersuchungen und Belege vorliegen. Sie musste erleben, dass Lebendfallen als „Durchlauffallen“ auf ständigen Zwangswechseln der Otter (z.B. unter Straßenbrücken) aufgestellt wurden und diese Fallen nicht einmal besendert waren.</p> <p>Um eine Gefährdung des Otters auszuschließen, sollte der o.g. Passus in die Schutzgebietsverordnung. Dem Jagdrecht ist damit Genüge getan und die Naturschutzbehörde kann im Zweifelsfall eingreifen.</p>	
--	--

2. Anglerverband Niedersachsen e.V., Hannover (Eingang 21.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zum Entwurf der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Ostschleifen in den Gemeinden Burweg, Estorf, und Kranenburg, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade und in der Gemeind Hecht-hausen, Samtgemeinde Hemmoor und der Gemeinde Lamstedt, Samt-gemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven und der Stadt Bre-mervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) nimmt der Anglerverband Niedersachsen e.V. wie folgt Stellung.</p> <p>Vorbemerkung Der Anglerverband Niedersachsen e.V. und die ihm angeschlossenen Vereine unterstützen in ihrer Arbeit als größter anerkannter Natur-schutzverband und größter Fischereiverband Niedersachsens bei der Hege und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände in möglichst natur-nahen Gewässern ausdrücklich die naturschutzfachlichen Ziele der FFH-Richtlinie, die auch dem Schutz und der naturnahen Gestaltung und Wiederherstellung von Gewässerlebensräumen mit einer arten-reichen Fischfauna dient.</p>	

So begrüßen sie als Mittel zum umfassenden Auen- und Gewässerschutz v.a. die gewässerbezogene Ziele des NSG-Verordnungsentwurfs wie

- die Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung naturnaher Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebiete der gewässer- bzw. ästuartypischen Fischarten,
- der Schutz und die Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushaltes und naturraumtypischer Auenlandschaften sowie
- die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Flussneunauge und Meerneunauge in einer durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Oste

Damit können grundsätzlich Lebensbedingungen auch gefährdeter, gewässertypischer Fischarten und der gewässergebundenen Lebensgemeinschaften maßgeblich gefördert werden.

Die **Oste** ist im gesamten Naturschutzgebiet **Bestandteil** des gem. Anlage 2 zu § 18 NFischG bestimmten **Fischereibezirks 50 – Oste II**. Das der Fischereigenossenschaft gem. § 18 NFischG zufallende Fischereirecht ist im Wege der Verpachtung an die aus mehreren Angelvereinen und dem Anglerverband Niedersachsen bestehende **Ostepachtgemeinschaft II** übertragen worden, der dadurch das ausschließliche Recht zur fischereilichen Nutzung und die Pflicht zur fischereilichen Hege der Oste gem. § 1 und 40 NFischG obliegt.

Das Fischereirecht unterliegt den Schutzbestimmungen des Artikels 14 Grundgesetz sowie des § 1004 BGB, die das Fischereirecht als sog. **eigentumsgleiches Aneignungsrecht** unter einen besonderen Schutz stellen. Damit genießt die Fischerei analog zur Jagd einen gegenüber anderen „Freizeitnutzungen“ gesonderten rechtlichen Schutzstatus. Eingriffe in diese verfassungsmäßigen Rechte bedürfen im Vergleich zu anderen, nicht eigentumsgleichen Nutzungen, einer gesonderten Begründung und einer im besonderen Maße nachvollziehbaren, rechtsfehlerfreien Abwägung.

Die Angelvereine an der Oste haben sich in den vergangenen Jahrzehnten in herausragender Weise um den Fischartenschutz

Gegen die geplante Ausweisung des NSG „Osteschleifen“ bestehen aufgrund der Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung und Hege aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.

und die naturnahe Entwicklung der Oste verdient gemacht. Es ist allein den in den **Ostepachtgemeinschaften I und II** organisierten Angelvereinen zu verdanken, dass durch intensive **Wiederansiedlungsbemühungen** im Flussgebiet wieder in großer Zahl **Atlantische Lachse und Meerforellen** vorkommen und die Oste „*Lachsfluss Nr. 1 in Deutschland*“ gilt. Die Angelvereine haben durch die Anlage und Wiederherstellung von Kies-Laichplätzen an der oberen Oste und ihren Nebenflüssen der Oste zudem dafür gesorgt, dass die als Zielarten der NSG-Verordnung genannten Arten **Flussneunauge und Meerneunauge**, aber auch Lachse, Meerforellen, Elritzen u.v.m. wieder ausreichende Reproduktionsbedingungen vorfinden.

Die OPG-II ist außerdem Mitglied der „**Gesellschaft zur Rettung des Störs**“ und unterstützt maßgeblich die Bemühungen zur **Wiederansiedlung des Atlantischen Störs**. Weiterhin führen die Angelvereine als maßgebliche Umsetzungsakteure der **EG-Aalverordnung und Aal-Managementpläne** seit Jahren umfangreiche **Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Bestände des stark gefährdeten Aals** (*Anguilla anguilla*) sowie **Wiederansiedlungsmaßnahmen** des stark gefährdeten **Nordseeschnäpels** durch.

Auswahl der Gebietskulisse mit fischereilichen Regelungen

Die geplante NSG-Verordnung umfasst eine Fläche von 252 ha. Davon sind lediglich **30 ha Bestandteil des gemeldeten FFH-Gebietes 432 // (2320-332) - Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen.**

232 ha (= 92 % Flächenanteil) des geplanten Naturschutzgebietes sind kein Bestandteil des gemeldeten FFH-Gebietes.

Die in der NSG-Verordnung dargestellte Gebietskulisse ist daher zum überwiegenden Teil nicht aus den Vorgaben des gemeldeten FFH-Gebietes abzuleiten, was angesichts der geplanten erheblichen **Einschränkungen der fischereilichen Nutzung** und fehlender Abstimmung und Kommunikation mit den betroffenen Rechtsinhabern Fragen aufwirft.

Die besonderen Leistungen der örtlichen Angelverbände werden sehr wohl anerkannt. Aus diesem Grunde sind auch keine Reglementierungen der fischereilichen Nutzung der Oste erfolgt.

Mit der NSG-Verordnung wird der derzeitige Stand der fischereilichen Nutzung verankert. Es werden keine zusätzlichen Beschränkungen (Fristen, Mengen, Arten etc.) der aktuellen fischereilichen Nutzung festgelegt.

Die fischereiliche Nutzung in der Oste ist weiterhin freigestellt. Die nä-

In jedem Fall ist die **Ausweitung von zusätzlich 232 ha Fläche** als Naturschutzgebiet nicht durch die rechtlichen Erfordernisse der FFH-Richtlinie zu begründen, wonach gemäß Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG die **gemeldeten FFH-Gebiete** spätestens bis 2010 / 2013 bzw. gemäß der Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Landkreistag bis 31.12.2018 als Schutzgebiet gesichert werden müssen.

Weil es also keine rechtliche Notwendigkeit gibt, 232 ha Fläche zusätzlich als NSG auszuweisen, **bedürfen die im Nicht-FFH-Gebiet liegenden Einschränkungen der fischereilichen Nutzung einer besonderen Abstimmung und Kommunikation mit den davon Betroffenen. Beides hat nicht stattgefunden.**

Sie hätten es begrüßt, wenn der Landkreis Stade als verfahrensführende Behörde bereits **im Vorfeld die geplanten Regelungen für die Fischerei offen kommuniziert** hätte, dann wäre eine Kompromissfindung hinsichtlich der geplanten erheblichen Einschränkungen der fischereilichen Nutzung sicherlich denkbarer gewesen. Diese vorgeschalteten Beteili-

heren Ausführungen zur Freistellung beinhalten lediglich allgemeine Regelungen, die im Selbstverständnis eines anerkannten Naturschutzverbandes liegen dürften.

Die Beschränkung der Angelnutzung auf die Pütte Schönau ergeben sich aus kompensations- und privatrechtlichen Verpflichtungen. Diese sind entsprechend in die NSG-Verordnung integriert worden.

Neben den besonderen Schutzbestimmungen im Rahmen der EU-rechtlichen Sicherung der FFH-Gebiete können weitere Schutzziele auch für hinzugezogene Gebietsteile in die Verordnung aufgenommen werden. Fachlich ist dieses im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (2014) dargelegt. Die Pütten und der Ostelauf erfüllen die Voraussetzungen für die Ausweisung eines NSG. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der Seltenheit und Besonderheit von Außendeichsflächen im Tidebereich der Oste. Bedingt durch die Deichrückverlegung konnten an der bisher sehr eng eingedeichten Oste Refugien für Arten des Süßwasser-Tidebereiches neu geschaffen werden.

Bei den hinzugezogenen Gebietsteilen handelt es sich überwiegend um nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Eigentum des Deichverbandes, die als Kompensationsflächen (Zweckbestimmung: „Sukzession“) für die umfangreichen Deichbaumaßnahmen an der Oste festgelegt worden sind.

Die geplante Schutzgebietsausweisung soll nach dem Schutzzweck u. a. den Feuchtbiotopverbund fördern. Für das sehr kleinflächig abgegrenzte FFH-Gebiet können funktional gleichartige Flächen (Pütten) hinzugezogen werden und damit dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der FFH-Arten dienlich sein.

Die fischereiliche Nutzung in der Oste ist komplett freigestellt. Es gibt keine näheren Bestimmungen für eine Beschränkung auf bestimmte Zeiten, Arten oder Mengen, die einer vorherigen Erörterung bedurft hätten.

gungsverfahren sind in vielen anderen Landkreisen Niedersachsens, wie z. B. im Landkreis Rotenburg (W.), übliche und bewährte Praxis und tragen maßgeblich zur nachhaltigen Akzeptanz und Kompromissfindung der geplanten Regelungen bei.

Das Nds. Umweltministerium hat dazu in einer Antwort auf eine kleine Anfrage im Landtag zur Ausweisung von Schutzgebieten und einer möglichen Betroffenheit der Fischerei ausgeführt (Drucksache 17/5968):

*„Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnungen ist jeweils der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu betrachten. ... Inhaltlich ist dabei den fachlichen Anforderungen einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits Rechnung zu tragen. Einschränkungen müssen also vom Schutzzweck her unbedingt erforderlich sein. **Das Land empfiehlt daher eine sorgfältige Prüfung und Beratung auch mit den örtlichen Fischereiverbänden vor Erlass solcher Satzungen.**“*

Die Empfehlungen des Nds. Umweltministeriums und die o.g. jahrzehntelangen herausragenden ehrenamtlichen Leistungen der Angelfischerei für den Gewässer- und Artenschutz sind dem ordnungsgebenden Landkreis Stade aber offenbar nicht viel wert. Anders ist es nicht zu erklären, dass die erheblichen Einschränkungen der Angelfischerei im vorliegenden Verordnungsentwurf in keiner Weise mit den Betroffenen offen und transparent diskutiert wurden. Stattdessen wird den Angelvereinen eine unabgestimmte Vorlage mit Verbotsszenarien vorgelegt, **was eine offene Missbilligung und Geringschätzung dieser herausragenden, jahrzehntelangen ehrenamtlichen Natur- und Gewässerschutz-Aktivitäten vor Ort offenbart und einer partnerschaftlichen Entwicklung der Oste zwischen Naturschutzbehörde und Angelvereinen erhebliche Steine in den Weg wirft.**

Da es also keine rechtliche Verpflichtungen zur Ausweisung von Angelverbotszonen in den Nicht-FFH-Gebieten gibt, fordert der Anglerverband Niedersachsen e.V., die fischereilichen Einschränkungen

Die besonderen Leistungen der örtlichen Angelverbände werden sehr wohl anerkannt. Aus diesem Grunde sind auch keine Reglementierungen der fischereilichen Nutzung der Oste erfolgt. Da die Angelvereine über den Landesverband als anerkannter Naturschutzverband organisiert sind und von einem verantwortungsvollen Umgang mit den Belangen des Naturschutzes auszugehen ist, sind diesbezüglich keine Reglementierungen getroffen worden.

Dem Einwand wird gefolgt und die Freistellung unter § 4 (6) Nr. 4 der Verordnung gestrichen.

kungen des § 4 (6) Nr. 4 (**Angelverbote an den Pütten-Landzungen**, siehe unten), auf den Prüfstand zu stellen und gemeinsam mit den beteiligten **Angelvereinen der Ostepachtgemeinschaft II** einvernehmliche Regelungen auf Augenhöhe zu treffen.

§ 4 (6) Satz 1 – Freistellungsansatz Angelnutzung / Fischerei

Der Anglerverband Niedersachsen e.V. begrüßt die grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen Fischerei- / Angelnutzung im geplanten Naturschutzgebiet (vgl. § 4 (6) Satz 1). Dies entspricht der bereits heute und seit vielen Jahren gelebten, guten fachlichen Praxis der Angelfischerei an der Oste.

§ 4 (6) Nr. 1 – Schonung der Vegetation

Zur geplanten Regelung, dass die Fischerei „nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses“ zu erfolgen hat, hat der Anglerverband Niedersachsen e.v. keine Bedenken.

§ 4 (6) Nr. 2 – Verbot der Einrichtung fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade

Der geplanten Bestimmung des § 4(6) Nr. 2, wonach im Rahmen der Fischereiausübung keine festen Angelplätze errichtet und keine neuen Pfade geschaffen werden dürfen, **fehlt es nach unserer Ansicht an hinreichender Bestimmtheit und Definition, was ggf. zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der Ausübung des Angelns führen kann und der in der Praxis eine eindeutige Auslegung bei vermeintlichen Verstößen nahezu unmöglich macht.**

Demnach ist es erlaubt, zusätzliche **unbefestigte Angelplätze** einzurichten, was auf die Zustimmung des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. trifft und zu einer konzentrierenden Wirkung von regelmäßig auf-

Die Formulierung wird zur Konkretisierung entsprechend der NLT-Arbeitshilfe, an der auch das LAVES mitgewirkt hat, ergänzt:

„ohne Einrichtung **zusätzlicher** fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer **befestigter** Pfade,“
Hierunter sind nicht Trampelpfade zu verstehen, die ab und zu mal gemäht werden, sondern mit Material (zum Beispiel Holz, Kies etc.) befestigte Wege.

gesuchten Angelplätzen führt und somit andere potentielle Angelbereiche entlastet. Die Anlage von Angelplätzen in schutzwürdigen Röhrichtbereichen ist über den § 39 (5) Nr. 5 BNatSchG ohnehin verboten. In der Praxis gibt es daher im geplanten Schutzgebiet keine Regelungsbedürftigkeit zur Anlage von zusätzlichen unbefestigten Angelplätzen. Die fischereiberechtigten Angelvereine setzen vielmehr im Rahmen einer breit aufgestellten Gewässer- und Fischereiaufsicht die Einhaltung von Biotopschutzregelungen bei der Ausübung der Angelfischerei sehr effektiv durch, so dass es nach unserer Kenntnis keinerlei Grund für eine zusätzliche verschärfende Regelung gibt.

Das Verbot zur Schaffung neuer Pfade ist nach Einschätzung des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. nicht begründet und aus der tatsächlichen Nutzungsintensität und -frequenz durch Angler nicht herleitbar. Es gibt nach seiner Einschätzung keine Bereiche im geplanten Naturschutzgebiet, wo es durch Neuschaffung von Pfaden zu signifikanten Beeinträchtigungen von Biotopen und sonstigen Schutzzielen gekommen ist. Der Begründungstext gibt hierzu keinerlei Ausführungen. Hier wurde der fakultative Textbaustein aus der Musterverordnung des NLWKN unreflektiert übernommen.

Durch das Verbot zur Schaffung neuer Pfade können zudem keine neuen Angelplätze aufgesucht werden, viele Uferbereiche wären damit nicht erreichbar und könnten nicht beangelt werden. Das wäre im Hinblick auf die in den nächsten Jahren zu erwartende und vom Anglerverband Niedersachsen e.V. umfänglich mitgetragene naturnahe Entwicklung und Neustrukturierung von Uferbereichen ggf. mit erheblichen Konsequenzen verbunden. **In neu entstehenden Uferbereichen dürfen nach Maßgabe der geplanten Regelung des § 4 (6) Nr. 2 keine Angelplätze eingerichtet werden, was in der Konsequenz ggf. dazu führt, dass fast alle legalen Angelplätze im Zuge einer naturnahen Gewässerentwicklung verschwinden und das Angeln in diesen Bereichen des NSG damit fast unmöglich gemacht wird.**

Außerdem ist der Tatbestand „Schaffung neuer Pfade“ vollkommen unbestimmt und unterliegt einem beliebigen Auslegungsspektrum. Es ist an keiner Stelle dargelegt, was einen Pfad ausmacht und wie dieser rechtlich und inhaltlich gefasst wird. Gilt beispielweise

Auch diese Formulierung ist der mit dem LAVES abgestimmten NLT-Arbeitshilfe entnommen worden.

Dem Einwand wird gefolgt. Zur Verdeutlichung wird die Formulierung um das Wort „befestigter“ ergänzt.

das einmalige Begehen einer Hochstaudenflur oder Grasfläche als Schaffung eines Pfades? Ab welcher Breite und Nutzungshäufigkeit entsteht ein Pfad? Oder ist der Einsatz von Sensen, Freischneidern o.ä. Voraussetzung für die Tatbestandserfüllung? Und wie werden Anglerpfade von natürlichen Pfaden (z. B. von Schwarzwild, Dachs, Bisam, Nutria, ggf. Biber) unterschieden, die im Vergleich zu Anglerpfaden eine erhebliche größere „Beschädigung“ und „Beeinträchtigung“ von Vegetationsstrukturen hervorrufen können? Und warum ist der Pfad, der nach dem VO-Entwurf (legal) durch einen Jäger angelegt wird, anders zu bewerten als der Pfad eines Anglers, der genau das nach dem vorliegenden VO-Entwurf nicht mehr darf?

Dies wenigen Fragen zeigen auf, dass das geplante Verbot der Schaffung neuer Pfade zu enormer Rechtsunsicherheit führt. Nach Auffassung des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. wird so gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimmtheit verstoßen, so dass eine klare und eindeutige Nachvollziehbarkeit der getroffenen Regelungsinhalte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1, in dem u. a. ausgeführt wird:

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen so genau zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage, d.h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann. Der Normgeber darf dabei grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Normtatbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen; allerdings müssen sich dann aus Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Regelung objektive Kriterien gewinnen lassen, die einen verlässlichen, an begrenzende Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Norm gewährleisten. Die Erkennbarkeit der Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt mit den anerkannten Auslegungsregeln zu konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung

auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.7.2005 - 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348, 375 f., Urt. v. 17.11.1992 - 1 BvL 8/87 -, BVerfGE 87, 234, 263; BVerwG, Urt. 9.6.2010 - 9 CN 1.09 -; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV, Stand: März 2010, § 22 BNatSchG, Rn 22).

Der Anglerverband Niedersachsen e.V. hält es daher zusammenfassend für ausreichend,

- **das offensichtlich hinter dieser Regelung stehende Schutzbedürfnis von Röhrichten und Hochstaudenfluren durch die bewährte eigenverantwortliche Fischerei- und Gewässeraufsicht der Angelvereine (s.o.) zu regeln.**

Erfordert,

- **den § 4 (6) Nr. 2 mangels hinreichender Bestimmtheit und Rechtsklarheit zu streichen,**
- **und weitere Maßnahmen über die Managementpläne zu regeln. Hierbei haben sie mit der Ostepachtgemeinschaft II einen verlässlichen und konstruktiven Partner im Schutz von Röhrichten und Hochstaudenfluren.**

§ 4 (6) Nr. 3 – Otterschutz bei der Reusenfischerei

Zur geplanten Regelung, dass bei der Fischerei Reusen mit Ottergittern

Der Anglerverband Niedersachsen e.V. hat im gleichen Schreiben wie folgt Stellung genommen:

„§ 4 (6) Nr. 1 – Schonung der Vegetation

Zur geplanten Regelung, dass die Fischerei „nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses“ zu erfolgen hat, hat der Anglerverband Niedersachsen e. V. keine Bedenken.“

Die Regelung wird beibehalten, da keine Bedenken bestehen.

Die Regelung ist kein Hindernis für eine gemeinschaftliche und konstruktive Realisierung von Gebiets- und Managementplänen. Dem Einwand wird nicht gefolgt.

zu versehen oder so einzusetzen sind, dass diese den Tieren eine Fluchtmöglichkeit bieten, hat der Anglerverband Niedersachsen e.V. keine Bedenken.

**§ 4 (6) Nr. 4 –
Angel- und Betretungsverbote der Landzungen zwischen den Pütten und dem Ostelauf**

Im § 4 (6) Nr. 4 wird das Verbot ausgesprochen, bei der Ausübung der Fischerei die Landzungen zwischen den Pütten und dem Ostelauf zu betreten. Das bedeutet, dass im Bereich von sieben großen Pütten und einer **Uferlänge von 6,486** km das Angeln an der Oste vollständig verboten werden soll.

Eine Begründung für diese Angelverbote ist weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Begründungstext herauszulesen und ableitbar. Der **Begründungstext** führt diffus und vollkommen unklar an, dass die „Ausübung der fischereilichen Nutzung ... bei größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Tierarten sowie unter Berücksichtigung der in der Verordnung genannten Regelungen weiterhin zulässig“ bleibt.

Dazu stellen wir fest:

- **Die genaue Lage und Abgrenzung dieser Angelverbotsbereiche ist weder aus dem Verordnungstext noch aus den Verordnungskarten eindeutig zu erkennen.** Nach Auffassung des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. wird so gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimmtheit verstoßen, so dass eine klare und eindeutige Nachvollziehbarkeit der getroffenen Regelungsinhalte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1 (vgl. Stellungnahme zu § 4 (6) Nr. 2). Die in der Anlage dieser Stellungnahme aufgeführten Karten, zeigt die offenbar geplanten Angelverbotszonen. Trotz intensiver Versuche konnten wir in Teilbereichen nicht exakt feststellen, wo das

§ 4 (6) Nr. 4

Dem Einwand wird gefolgt und die Freistellung unter § 4 (6) Nr. 4 der Verordnung gestrichen.

Nur in der Pütte „Schönau“ (kein FFH-Gebiet) ist das Angeln aufgrund eines bestehenden privatrechtlichen Vertrages freigestellt. Entsprechende Vereinbarungen liegen für die übrigen Pütten nicht vor, weil kompensations-rechtliche Belange entgegenstehen.

Angeln erlaubt und wo es verboten werden soll.

- Bemerkenswert ist, dass **die einzige Pütte im FFH-Gebiet keinem Angelverbot unterliegt**, außerhalb des FFH-Gebietes aber alle Pütten mit Angelverboten belegt sind. **Für diese Angelverbote ist also keine europarechtliche Begründung und Herleitung aus der FFH-Richtlinie gegeben.** Aus den im Verordnungsentwurf dargestellten Schutzziele ist ein Fischereiverbot jedenfalls nicht abzuleiten, was für die Abwägung eines Verbotes zwingend erforderlich wäre. **Die Ausweitung des NSGs auf einer Fläche von zusätzlich 232 ha ist daher allein dem Wunsch der Naturschutzbehörde geschuldet, nicht den aber den rechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie.**

- Der Anglerverband Niedersachsen e.V. stellt fest, dass das geplante Betretungs- und Fischereiverbot ausdrücklich für die Landzungen an den Pütten gelten soll. Damit sind die **Inseln an den Pütten**, die definitionsgemäß keine Halbinseln sind, von Betretungs- und Fischereiverboten freigestellt.

Neben den besonderen Schutzbestimmungen im Rahmen der EU-rechtlichen Sicherung der FFH-Gebiete können weitere Schutzziele auch für hinzugezogene Gebietsteile in die Verordnung aufgenommen werden. Fachlich ist dieses im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (2014) dargelegt. Die Pütten und der Ostelauf erfüllen die Voraussetzungen für die Ausweisung eines NSG. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der Seltenheit und Besonderheit von Außendeichsflächen im Tidebereich der Oste. Bedingt durch die Deichrückverlegung konnten an der bisher sehr eng eingedeichten Oste Refugien für Arten des Süßwasser-Tidebereiches neu geschaffen werden.

Bei den hinzugezogenen Gebietsteilen handelt es sich überwiegend um nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Eigentum des Deichverbandes, die als Kompensationsflächen (Zweckbestimmung: „Sukzession“) für die umfangreichen Deichbaumaßnahmen an der Oste festgelegt worden sind.

Die geplante Schutzgebietsausweisung soll nach dem Schutzzweck u. a. den Feuchtbiotopverbund fördern. Für das sehr kleinflächig abgegrenzte FFH-Gebiet können funktional gleichartige Flächen (Pütten) hinzugezogen werden und damit dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der FFH-Arten dienlich sein.

Aufgrund der Kompensationsziele gibt es für die Püttenbereiche (außer Pütte Schönau) keinerlei fischereiliche Nutzungsrechte.

Angelverbotszonen sind in der Verordnung weder beschrieben noch dargestellt. Freigestellt ist die fischereiliche Nutzung im Bereich der Landeswasserstraße der Oste sowie an der Pütte Schönau aufgrund einer bestehenden privatrechtlichen Vereinbarung.

Die Regelungen sind in Abwägung der unterschiedlichen Belange ge-

- Es fehlt eine aus den Schutzzielen eindeutig und nachvollziehbar abgeleitete Begründung für die **Einrichtung von Angelverbotszonen** auf einer Länge von 6,486 km.
- es fehlt eine nachvollziehbare **Abwägung** zwischen den Ansprüchen der verfassungsrechtlich nach § 14 GG sowie nach § 1004 BGB besonders geschützten Fischerei als eigentumsgleiches Aneignungsrecht und den diffus definierten naturschutzfachlichen Ansprüchen an diese Flächen.
Die nachfolgenden Empfehlungen des Nds. Umweltministeriums zur Ausweisung von Schutzgebieten und einer möglichen Betroffenheit der Fischerei (vgl. Drucksache 17/5968) werden vom Ordnungsgeber vollständig ignoriert: *„Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Schutzgebiets-verordnungen ist jeweils der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu betrachten. ... Inhaltlich ist dabei den fachlichen Anforderungen einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits Rechnung zu tragen. **Einschränkungen müssen also vom Schutzzweck her unbedingt erforderlich sein.**“*
- Der Anglerverband Niedersachsen e.V. stellt dazu fest, dass die Einschränkungen der Fischerei vom Schutzzweck her nicht erforderlich sind und dass dabei gegen die Grundsätze der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verhältnismäßigkeit signifikant verstoßen wird.
- Obwohl **Vogelarten** nicht unter den Schutzzwecken oder Erhaltungszielen genannt werden, halten diese ohne stringente Herleitung offenbar indirekt für eine diffuse Begründung von Angelverböten her, wobei keine Arten genannt und keine Betroffenheiten und möglichen Konflikte diskutiert werden.

troffen worden.
Die bestehende fischereiliche Nutzung in der Oste und in der Pütte Schönau wird nicht eingeschränkt.

Das Angelverbot in den Pütten (Ausnahme Pütte Schönau) ergibt sich aus dem Kompensations- und Schutzzweck:

3. die Erhaltung und Förderung von naturnahen Süßwassertidebereichen mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Watt- und Röhrichtflächen und Prielen mit den dort wild lebenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten des gewässer- bzw. ästuartypischen Fischarteninventars sowie weiterer aquatischer Lebensgemeinschaften,

Die genannten Interpretationen in Hinblick auf Vogelarten und Fischotter treffen aus den vorgenannten Gründen nicht zu, zumal kein Nachtangelverbot ausgesprochen worden ist.

- Da der **Fischotter** sowie die Erhaltung und Entwicklung seines Lebensraumes unter § 2 (1) Nr. 7 als Schutzzweck genannt wird, hat der Verordnungsgeber möglicher Weise die Intention gehabt, diesen Schutzzweck zur Herleitung von Angelverboten heranzuziehen, ohne diesen dabei aber ausdrücklich zu nennen. **Für eine mit dem Fischotterschutz begründete Einschränkung der fischeilichen Nutzung, gibt es aber an der Oste keinerlei fachliche und wissenschaftliche Grundlage:**

Seit der endgültigen Unterschutzstellung des Fischotters durch das BJagdG 1966 und Auslaufen der Ausnahmegenehmigung nach NJagdG zur Tötung von Fischottern an geschlossenen Gewässern 1978 hat der zuvor aufgrund der aggressiven Verfolgung als sehr scheu bezeichnete Fischotter nach mehreren Generationen ohne menschliche Verfolgung einen signifikanten Verhaltenswandel vollzogen. Die bloße Anwesenheit eines Menschen führt nicht dazu, dass es einen signifikant negativen Einfluss auf den Fischotter und seinen Lebensraum gibt. Dazu gibt es keine belastbare wissenschaftliche Studie! Das bloße kurzzeitige Abtauchen eines Fischotters beim Erscheinen eines Menschen ist kein Beleg für das Überschreiten einer individuen- oder gar populationsgefährdenden, nachhaltigen Störungsgröße. Als Beleg dafür liegen uns z. B. Fotos von stundenlang im Innenstadtbereich von Walsrode an der Böhme spielenden und von Spaziergängern auch im Landkreis Stade auf Kurzdistanz beobachteten Fischottern vor. Weiterhin werden dem Anglerverband Niedersachsen e.V. immer wieder glaubhafte Berichte von Anglern - auch aus dem Landkreis Stade - zugetragen, die beobachten, dass Fischotter beim Anblick von Menschen kurz abtauchen und anschließend in etwas Abstand wieder auftauchen und offenbar stressfrei weiterschwimmen.

Selbst in den Vollzugshinweisen zum Fischotterschutz des NLWKN (2011)* wird ausgeführt: „**Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein.** Die Verbreitung in NE-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung“

**Quelle: NLWKN 2011: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Fischotter (Lutra lutra) (Stand November 2011)*

Der Fischotter zeigt vielmehr in den vergangenen 25 Jahren – ausgehend von der Lüneburger Heide über weite Teile der Stader Geest **eine hoch dynamische Ausbreitung über weite Teile Niedersachsens. Dies geschieht durchgehend an Gewässern, die seit Jahrzehnten und bis zum heutigen Tage von Anglern genutzt werden!** So ist z. B. der direkt angrenzende Landkreis Rotenburg (W.) an fast ausnahmslos allen Gewässern vom Fischotter besiedelt, obwohl hier an jedem Gewässer geangelt werden darf. Auch im Landkreis Stade besiedelt der Fischotter zahlreiche Gewässer, an denen (noch) geangelt werden darf, wie z. B. die Este. Es gibt keinen Hinweis und Beleg, dass die moderate Anwesenheit von Anglern (auch nachts) einen signifikanten Einfluss auf die Habitateignung von Gewässern für den Fischotter hat!

Entscheidender negativer Wirkfaktor für den Fischotter ist dagegen inzwischen der Straßenverkehr. So wurden im angrenzenden Landkreis Rotenburg (W.) an der oberen Wümme und Oste seit 2009 alleine 35 vom Straßenverkehr getötete Fischotter gefunden, wobei die Aktion Fischotterschutz und die Deutsche Umwelthilfe von einer mindestens zwei- bis dreimal so hohen Dunkelziffern ausgehen! Regelungen zur Mortalitätsminderung durch den Straßenverkehr werden aber in der Verordnung mit keiner Silbe getroffen.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist der (Stör-)Einfluss der Angler auf den Fischotter vollkommen unerheblich und überschreitet in keiner Weise die Signifikanzschwelle, die ein Angelverbot rechtfertigen würde.

Hinter den Forderungen des Verordnungsentwurfs nach umfassenden Angelverboten auf 6.486 m der Oste steht daher nach unserer Einschätzung ein naturschutzfachliches Leitbild, das eine

Angelverbotszonen sind in der Verordnung weder beschrieben noch dargestellt. Freigestellt ist die fischereiliche Nutzung im Bereich der Landeswasserstraße der Oste sowie an der Pütte Schönau aufgrund einer bestehenden privatrechtlichen Vereinbarung.

maßgebliche Nutzergruppe in den Rang naturschutzfeindlicher Störfaktoren herabqualifiziert und in keiner Weise den tatsächlichen Einfluss der Angler auf die Schutzziele differenziert bewertet.

Aus den dargelegten Gründen fordern wir die vorgelegten **Angelverbotszonen zu streichen** und fordern den Ordnungsgeber auf, im Rahmen eines Rundes Tisches mit der Ostepachtgemeinschaft II Fragen der Fischerei neu zu erörtern, mit dem Ziel einvernehmliche, begründete und nachvollziehbare Regelungen zu erzielen.

§ 4 (6) / § 4 (7) – Unzulässige Ungleichbehandlung Jagd und Fischerei

Während das **Angeln an der Oste auf 6,486 km Uferlänge verboten** wird, bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit sehr geringfügigen Auflagen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt.

- In den **Angelverbotszonen an den Pütten**, in denen Angeln ganzjährig verboten werden soll, ist im Rahmen der allgemeinen jagd- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen die **Jagd auf alle jagdbaren Arten des Feder- und Haarwildes uneingeschränkt erlaubt**. Die Jagd auf diese Arten findet überwiegend in der Dämmerung statt und ist jeweils mit dem Betreten und Durchschreiten des Gebietes auch zu abgelegenen Ansitzen verbunden.
- So ist insbesondere die **Entenjagd an den Pütten und auf den Landzungen** uneingeschränkt zulässig, was i.d.R. mit dem Betreten des Röhrichts, dem Stöbern von Hunden bei der Nachsuche und dem Verlorenbringen geschossener Enten sowie einer hohen Frequenz von Schüssen in der Dämmerung verbunden ist.

Dem Einwand wird gefolgt und die Freistellung unter § 4 Absatz 6 Ziffer 4 gestrichen

Ein jagdlicher Regelungsbedarf besteht nicht. Der Schutzgegenstand betrifft den aquatischen Lebensraum.
In der Verordnung werden keine Angelverbotszonen definiert.

- Weiterhin ist in den **Angelverbotszonen an den Pütten**, die **Nachsuche und Bergung von Wild** ganzjährig zugelassen.
- Das alles beinhaltet u.a. auch die **Fallenjagd** (z. B. **auf Nutria**), die aus jagd- und tierschutz-rechtlichen Bestimmungen pro Falle **täglich das zweimalige Betreten des Gebietes** durch den Jäger erfordert.
- Weiterhin ist die Jagd mit der **Verwendung von Schusswaffen** verbunden. Diese verursachen bei großkalibrigen Büchsen einen **Schalldruckpegel von bis zu über 170 Dezibel** und bei Flinten einen Schalldruckpegel von ca. 140-150 Dezibel.
- **Diese Formen der Jagdausübung in den Beruhigungszonen verursachen gegenüber möglichen „Störungen“ durch Angler, objektiv eine mindestens gleich starke, ggf. sogar signifikant höhere Störungsintensität.**
- Die **weiteren jagdlichen Regelungen** (Anzeige und landschaftstypische Gestaltung von Ansitzeinrichtungen, Zustimmungsvorbehalt von Wildäckern, Äsungsflächen/ Futterplätzen und Hegebüschchen) sind gegenüber den signifikant schärferen Einschränkungen des Angelns signifikant moderater und bedeuten im konkreten Naturraum an den Ostepütten keine reale Einschränkung der Jagd.

Der Ordnungsgeber unterstellt daher in wissenschaftlich nicht haltbarer Weise eine im Vergleich zur Jagd signifikant höhere Störungsintensität der Angelnutzung und kommt in seinen einschränkenden Regelungen dem rechtlich gebotenen Abwägungsgebot in keiner erkennbaren Weise nach.

In diesem Zusammenhang verweist der Anglerverband Niedersachsen e.V. auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02-). **Danach darf nach Art. 3 Abs. 1 GG aber ein solches Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. Da die Jagdaus-**

Bei Nutria handelt es sich um eine invasive Art, für die sich eine Notwendigkeit der Entnahme im Rahmen der Gebietsentwicklung ergibt.

Jagdliche Einrichtungen bedürfen einer privatrechtlichen Zustimmung, die im Bereich der Kompensationsflächen mit dem festgeschriebenen Nutzungsverzicht vereinbar sein müssen.

Ein jagdlicher Regelungsbedarf besteht nicht. Der Schutzgegenstand betrifft den aquatischen Lebensraum.

<p>übung in dem geplanten NSG ausdrücklich von nahezu allen maßgeblichen Verboten, wie sie für die Angelnutzung geplant sind, freigestellt ist, die Angelfischerei ohne Nachweis einer signifikant höheren Störungsintensität aber zeitlich-räumlich erheblich stärker eingeschränkt wird, sieht der Anglerverband Niedersachsen e.V. hier den Gleichheitsgrundsatz signifikant und rechtswidrig verletzt.</p> <p>Das im Verordnungsentwurf formulierte und fachlich nicht hinreichend begründete Angelverbot an den Pütten bewertet er deshalb als einen entscheidungserheblichen Mangel in der Abwägung und der Begründung der fischereilichen Einschränkungen.</p> <p>Er hält es daher im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung der NSG-Verordnung für geboten und notwendig,</p> <ul style="list-style-type: none"> das Angelverbot analog zur Jagd auf den Landzungen an den Pütten vollständig aufzuheben und stattdessen im Dialog mit der Angelfischerei einvernehmliche Lösungen zu entwickeln, die sowohl den Zielen des Naturschutzes als auch der fischereilichen Nutzungsansprüche entsprechen. <p>Für Rückfragen steht er gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte der Argumentation seiner Stellungnahme nicht gefolgt werden, bittet er zusammen mit den betroffenen Fischereiberechtigten zeitnah und vor Verabschiedung des Verordnungsentwurfes durch den Kreistag um ein persönliches Gespräch. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Verordnung behält er sich vor.</p>	<p>In Abwägung der Belange sind keine Regelungen zur fischereilichen Nutzung getroffen worden, die den zurzeit rechtmäßig ausgeübten Umfang einschränken.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmen- und Gebietsentwicklungsplanung ist in diesem Fall insbesondere der aquatische Lebensraum im Hinblick auf seine Eignung als Hege- und Fischschonbezirk zu betrachten.</p>
---	--

3. Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme), Brokel (Eingang 19.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg hat über den Verordnungsentwurf für das Naturschutzgebiet „Os-	

teschleifen“ beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Die AG der Naturschutzverbände begrüßt die Ausweisung des Naturschutzgebietes und hegt aus Naturschutzfachlichen Gründen keine grundsätzlichen Bedenken.

§ 2 Schutzzweck:

Der AG ist aufgefallen, dass keine Lebensraumtypen LRT aufgeführt werden.

Unter (1) 7 wird der Erhalt der Tide-Oste als Fischotter-Lebensraum genannt. Die **Erhaltungsziele** beziehen sich jedoch ausschließlich auf Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände für Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*). Auf den Fischotter als FFH-Arten wird nicht weiter eingegangen.

Unter (1) 8 wird genannt, dass das Teilgebiet um Behrste als Lebensraum für bestandsbedrohte Fledermausarten erhalten werden soll. Um welche Arten es geht (FFH-Arten?) wird nicht weiter aufgeführt und auch in der weiteren Schutzgebietsverordnung nicht weiter drauf eingegangen.

Der Schutzzweck ist auf die Oste ausgerichtet, obwohl das Gebiet auch die Pütten umfasst.

§ 2 Schutzzweck:

Die Ziele sind entsprechend den Vorgaben des Standarddatenbogens formuliert worden. LRT sind für dieses Gebiet nicht benannt worden. Es sind nur die beiden FFH-Arten Fluss- und Meerneunaugen aufgeführt worden. Aus diesem Grunde ist der Fischotter im allgemeinen Schutzzweck aufgenommen worden. Entsprechendes gilt für den Fledermausschutz.

Aufgrund des Einwandes ist die Verordnung entsprechend ergänzt worden.

Neben den besonderen Schutzbestimmungen im Rahmen der EU-rechtlichen Sicherung der FFH-Gebiete können weitere Schutzziele auch für hinzugezogene Gebietsteile in die Verordnung aufgenommen werden. Fachlich ist dieses im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (2014) dargelegt. Die Pütten und der Ostelauf erfüllen die Voraussetzungen für die Ausweisung eines NSG. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der Seltenheit und Besonderheit von Außendeichsflächen im Tidebereich der Oste. Bedingt durch die Deichrückverlegung konnten an der bisher sehr eng eingedeichten Oste mit den Pütten Refugien für Arten des Süßwasser-Tidebereiches neu geschaffen werden. Bei den hinzugezogenen Gebietsteilen handelt es sich überwiegend um nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Eigentum des Deichverbandes, die als Kompensationsflächen (Zweckbestimmung: „Sukzession“) für die umfangreichen Deichbaumaßnahmen an der Oste festgelegt worden sind.

Zu § 3 Verbote:

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

2. Röhricht zurückzuschneiden
3. ungenutzte Flächen in eine Nutzung zu überführen

Obwohl Röhrichte zu den geschützten Biotopen gehören, kann eine ungehinderte Ausdehnung dieses Biotoptyps oder eine Ausprägung dessen (z.B. mit Dominanz von Rohrglanzgras) unter bestimmten Gegebenheiten zur Verarmung des Arteninventars oder zu einer Beeinträchtigung anderer schützenswerter Arten führen. Zum Erhalt der Artenvielfalt, Entwicklung des Gebietes, Erhalt der Wasserflächen oder zum Schutz bestimmter Arten kann es sinnvoll sein, **Teilflächen wieder zu mähen oder beweiden zu lassen**. Die AG der Naturschutzverbände im LK ROW bittet darum, das Verbot zu konkretisieren oder aus Naturschutzfachlichen Gründen in Teilbereichen freizustellen.

5. Tiere und Pflanzen zu entnehmen,
 6. wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- Die AG der Naturschutzverbände im LK ROW bittet das Verbot zu konkretisieren oder wie folgt zu ergänzen:

... mit Ausnahme für wissenschaftliche Zwecke (z.B. Monitoring)

Die geplante Schutzgebietsausweisung soll nach dem Schutzzweck u. a. den Feuchtbiotopverbund fördern. Für das sehr kleinflächig abgegrenzte FFH-Gebiet können funktional gleichartige Flächen (Pütten) hinzugezogen werden und damit dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der FFH-Arten dienlich sein.

Ergänzend wird im Schutzzweck der Begriff „Pütten“ aufgenommen.

Zu § 3 Verbote:

Im Rahmen der vorgesehenen Management- und Gebietsentwicklungsplanung kann geklärt werden, ob entsprechende Pflegemaßnahmen erforderlich sind. Diese wären dann nach § 4 (9) der Verordnung freigestellt. Die gewünschte Ergänzung ist somit nicht erforderlich.

Dieses kann über die Freistellungs- bzw. Befreiungsregelung geregelt werden.

<p><u>Abgrenzung des Naturschutzgebietes:</u> Der AG der Naturschutzverbände ist aufgefallen, dass sich die Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes nicht in allen Fällen an Flurstücksgrenzen orientieren, sondern teilweise durch Flurstücke verlaufen, siehe Blatt 1 von 9. Um eine klare Abgrenzung des Schutzgebietes zu erhalten, bittet sie darum, die Abgrenzung noch einmal zu prüfen.</p> <p><u>Einrichtung von Informations- und Abstimmungsveranstaltungen:</u> Die Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg lädt bereits im Vorfeld der Entwurfsverfassung von Schutzgebieten u.a. Vertreter der AG der Naturschutzverbände, der Niedersächsischen Landesforst und der Landwirtschaftskammer zu einem gemeinsamen Austausch ein. Auf diese Weise können geplante Verbote erörtert und abgestimmt werden, Anregungen bereits in die Entwurfsverfassung einfließen und Unstimmigkeiten geklärt werden. Dieses Verfahren hat sich im Landkreis Rotenburg sehr bewährt. Die AG der Naturschutzverbände regt an, bei künftigen Schutzgebietsausweisungen ebenfalls eine entsprechende Veranstaltung anzubieten.</p>	<p>Die Abgrenzung in Blatt 1 von 9 der Verordnung weicht aufgrund des dort vorhandenen Kleidepots von den Parzellengrenzen ab. Das Kleidepot liegt außerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Da die EU-konforme Sicherung der FFH-Gebiete unter einem enormen Zeitdruck steht, sind Abstimmungsgespräche beim Landkreis Stade in Bedarfsfällen geführt worden.</p>
---	---

4. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin (Eingang 21.08.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben möchte die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen keine Bauhöhen von über 20 m vor. Störungen des Richtfunks sind somit durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt seitens der Bundesnetzagentur keine weitere Bewer-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist nach § 4 (2) Nr.8 der Verordnung freigestellt.</p>

tung.

Sie empfiehlt, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur führt als zentrale Informationsstelle des Bundes insbesondere zu Planungszwecken den bundesweiten Infrastrukturatlas. Der Infrastrukturatlas basiert auf einem Geoinformationssystem und enthält Daten über vorhandene Infrastrukturen wie z.B. Leerrohre, Glasfaser, Funkstandorte um eine Mitverlegung oder Mitnutzung im Rahmen des Breitbandausbaus zu ermöglichen (§§ 77a ff. Telekommunikationsgesetz). Allerdings bildet der Infrastrukturatlas nicht jegliche Leitungen ab, die im Boden verlegt sind. Aus diesem Grund eignet er sich nicht als Instrument zur Leitungsauskunft. Zu beachten ist auch, dass die Bundesnetzagentur selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt.

Des Weiteren werden seit April 2018 Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen wie beispielsweise an Straßen oder Stromnetzen dargestellt, die von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze an die Zentrale Informationsstelle geliefert werden. Über die Einsicht im Infrastrukturatlas können somit Telekommunikationsnetzbetreiber Bauarbeiten in ihrem Ausbaubereich lokalisieren und daraufhin mit dem gemeldeten Ansprechpartner für Bauarbeiten in Kontakt treten um eine Mitverlegung von Infrastrukturen auszuhandeln. Sofern dies für Sie interessant sein sollte, finden Sie nähere Informationen hierzu auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/ZlIdB/Datenlieferanten/Datenlieferanten-node.html

Auskünfte zu Leitungs- bzw. Kabeltrassen im Planbereich können auch bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Über-

<p>tragungsnetz zu beachten sind, hat die Bundesnetzagentur die Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die</p> <p>Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p>	
--	--

5. Deichverband Kehdingen-Oste, Drochtersen (Eingang 19.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen möchte der Deichverband Kehdingen-Oste folgende Anmerkungen machen:</p> <p>1. Unter § 3 (1) Punkt 4 ist verboten, Einzelbäume, Baumreihen etc. zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Derzeit bereiten die Bäume in den Pütten „Schönau“ und „Kranenburg“, wenn sie absterben und in den Pütten treiben, massive Probleme. Über die Überlaufschwelle gelangt dieses Totholz dann in die Oste. Zum einen gefährden die abgestorbenen Bäume somit die Schifffahrt auf der Oste und zum anderen kann dieses Treibholz den Deich beschädigen. Derzeit laufen mit der Planfeststellungsbehörde (NLWKN Lüneburg GB 6) Gespräche, wie mit diesem Problem umgegangen werden soll. Daher macht der Deichverband Kehdingen-Oste schon jetzt an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass vielleicht auch im Bereich der Überlaufschwelle/n bauliche Anlagen erforderlich werden, um das Totholz in den Pütten abzufangen, bevor es das Fahrwasser der Oste erreicht. Eine weitere Lösung des Problems kann sein, dass man die noch vorhandenen Bäume aus den Pütten „Schönau“ und „Kranenburg“ entfernen muss.</p> <p>Weiterhin muss aus ihrer Sicht das Entfernen von Gehölzen auf</p>	<p>Zu 1.) Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind nach § 4 (2) Nr. 2 c) der Verordnung freigestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Freistellung § 4 (7) der Verordnung wird</p>

der Deichaußenberme bzw. im Deichvorland freigestellt werden, wenn diese nach entsprechender Feststellung des Deichverbandes sowie der Unteren Deichbehörde die Deichsicherheit gefährden (Schattenwurf, massiver Laubfall, Durchwurzelung des Deiches, Umsturzgefahr etc.)

2. Unter § 3 (1) Punkt 6 ist es verboten, wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu töten etc.
Der Deichverband Kehdingen-Oste geht davon aus, dass das Fangen und Töten von Schädlingen, welche den Deich und somit die Deichsicherheit gefährden, ausgenommen ist. Hierzu zählen u.a. **Bisam, Wühlmäuse und Maulwürfe.**
3. Unter § 4 (2) Punkt 6 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung geregelt. Hier geht der Deichverband davon aus, dass diese auch die **Deichfußentwässerung** betrifft. Eine Verschlechterung bei der Entwässerung des Deichfußes darf sich aus Gründen der Deichsicherheit nicht einstellen. Auch muss sichergestellt sein, dass das Wasser aus den Deichfußentwässerungsgräben weiterhin schadlos abgeführt werden kann.
4. Unter § 4 (7) ist die **Beweidung durch die Deichschäferei** im Außendeich geregelt. Hier muss eine chemische Behandlung von Giftpflanzen und Weidekräutern auch ohne vorherige Zustimmung durch die Naturschutzbehörde möglich sein. Hier fordert der Deichverband Kehdingen-Oste für den Bereich vom Außendeichsfuß bis an den deichseitigen Schilfgürtel eine Freistellung.
5. Der Deichverband Kehdingen-Oste geht davon aus, dass alle Arbeiten, die für die ordnungsgemäße **Deichunterhaltung** erforderlich sind, auch weiterhin uneingeschränkt und ohne vorherige Abstimmung / Zustimmung mit dem Naturschutzamt möglich sind. Jegliche Einschränkungen können die Deichsicherheit gefährden.
6. Im Bereich der Pütte „Burweg“ wurde an der Deichaußenböschung (Wasserseite) ein **Kleidepot** für spätere Maßnahmen angelegt. Dieses Kleidepot muss zu jeder Zeit und uneingeschränkt durch den

wie folgt ergänzt:

„...die nach Feststellung des Deichverbandes und der unteren Deichbehörde die Deichsicherheit gefährden; ...“

Zu 2.)

Die Bejagung des Bisams ist nicht eingeschränkt. Der Deich ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Zu 3.)

Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist nach § 4 (2) Nr. 8 freigestellt. Die Unterhaltung der Gräben, die der Deichfußentwässerung dienen sind Maßnahmen der laufenden Deichunterhaltung und damit freigestellt.

Zu 4.)

Dem Einwand wird gefolgt. Aufgrund der Dokumentation von relevanten Maßnahmen in einem Schutzgebiet wird die Regelung durch eine Anzeigepflicht ersetzt.

Zu 5.)

Der Deich ist nicht Bestandteil des NSG. Zu speziellen Sachverhalten ist in den vorangegangenen Punkten Stellung genommen worden.

Zu 6.)

Das Kleidepot liegt außerhalb des Schutzgebietes.

<p>Deichverband Kehdingen-Oste abgetragen werden dürfen.</p> <p>7. Weiterhin geht der Deichverband Kehdingen-Oste davon aus, dass auch zukünftig erforderliche Deicherhöhungen und / oder Deichverstärkungsmaßnahmen möglich sind.</p>	<p>Zu 7.) Der Deich ist nicht Bestandteil des NSG. Mögliche spätere Küstenschutzmaßnahmen bedürfen in aller Regel einer Planfeststellung, in der bei Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen naturschutzrechtliche Befreiungen integriert werden können.</p>
---	---

6. EWE NETZ GmbH, Oldenburg (Eingang 06.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit dem Interesse der EWE NETZ GmbH an einer Bestandswahrung für ihre Leitungen und Anlagen. Sollte sich daraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung ihrer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Aktuelle Planungen werden nicht geäußert. Bestehende rechtmäßige Anlagen werden über die Freistellung nach § 4 (2) Nr. 8 der Verordnung abgedeckt.</p>

7. Industrie- und Handelskammer Stade (Eingang 19.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Planverfahren. Mit der vorliegenden Planung soll das bestehende FFH-Gebiet Nr. 432 „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder Ochtenhausen“ durch nationales Recht</p>	

hoheitlich gesichert werden. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Sie setzt sich für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten jedoch zusätzliche Restriktionen für Gewerbebetriebe vermieden werden. Neben der Schaffung von Freiräumen für Natur und Umwelt müssen auch weiterhin Entwicklungsräume für ein wirtschaftliches Wachstum bereitgestellt werden. Die Wirtschaft leistet ihren Beitrag für den Umweltschutz, denn trotz wachsender Produktion sinken die Belastungen für die Umwelt.

In einem Umkreis von ca. **500 m Entfernung** zu den Grenzen des Naturschutzgebiets (NSG) befinden sich 32 unserer Mitgliedsunternehmen aus den verschiedenen Branchen. Es ist daher grundsätzlich möglich, dass im Umfeld des NSG Schall- oder andersartige Emissionen entstehen, die im Konflikt zum Schutzgebiet stehen könnten. Aufgrund des „Umgebungsschutzes“ eines NSG können sich die Verbote auch auf das Umfeld erstrecken, wodurch eventuell eine Immissionsproblematik entstehen kann. Sollten trotz der Freistellung in § 4 Abs. 11 Konflikte zwischen NSG und den Gewerbetreibenden entstehen, regt die IHK Stade an, den engen Kontakt zu den Unternehmen zu suchen, um Lösungen zu finden, die eine nachträgliche Einschränkung der Betriebe vermeiden. Auch sollte eine gewerbliche Weiterentwicklung möglich bleiben. Für eine genaue Analyse oder Kontaktaufnahme etwaig betroffener Unternehmen bietet sie ihre Unterstützung an.

In der Nähe der Teilgebiete „Pütte Burweg“ und „Pütte Blumenthal“ befindet sich ein Vorranggebiet (VR) Hauptverkehrsstraße (Bundesstraße 73) sowie ein VR Haupteisenbahnstrecke, die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade festgelegt sind. Die Nutzung, die Unterhaltung sowie ein ggf. notwendiger Ausbau der Trasse dürfen durch das Schutzgebiet nicht eingeschränkt werden und müssen weiterhin möglich sein, da beide für den wirtschaftlichen Güterverkehr von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die geplanten oder ggf. zukünftig notwendigen Erneuerungen und Erweiterungen der Oste-

Die Freistellung § 4 (11) der Verordnung stellt bestehende Anlagen frei. Aktuell sind keine konkreten Vorhaben genannt worden. Die Standards des Baugesetzbuches sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die aktuelle Planung zur Erneuerung der geplanten Ostebrücke im Zuge der B 73 ist durch eine entsprechende Freistellung in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbauamt in § 4 (8) der Verordnung ergänzt worden. Die Eisenbahnlinie ist von der Schutzgebietsausweisung nicht betroffen.

Querungen beider Trassen. Hinsichtlich der oben beschriebenen Situation sind jedoch Konflikte mit den Verboten in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 10, 12 und 13 zu erwarten. Insbesondere dann, wenn wie bei einem **NSG** möglich, die **Verbote auf das Umfeld** erstreckt werden. Die IHK Stade regt aus diesem Grund an, für die obige Infrastruktur entsprechende Freistellungen vorzusehen.

Außerdem befinden sich in der Nähe der Teilgebiete „Pütte Burweg“, „Pütte Blumenthal“, „Pütte Kranenburg“, „Pütte Laumühlen“, „Oste Brobergen“ und „Pütte Schönau“ Vorranggebiete Leitungstrasse. Die Wirtschaft im Elbe-Weser-Raum ist auf eine zuverlässige Energieversorgung angewiesen. Schwankungen in der **Netzstabilität** oder gar Ausfälle können zu wirtschaftlichen Schäden bei den Unternehmen führen. Die Instandhaltung und der Ausbau der bestehenden Trassen müssen daher zukünftig möglich bleiben. Dies steht jedoch im Konflikt zu den Verboten in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 10, 12 und 13. Gerade der Anpassung der Trasse an zukünftige, veränderte Rahmenbedingungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Einschränkungen der VR durch die vorliegende Verordnung sind zu vermeiden. Die IHK Stade regt an, Freistellungen für die Leitungstrassen vorzusehen und die jeweiligen Betreiber ebenfalls zu beteiligen.

Durch das Teilgebiet „Geestrand Hude“ ist der **Neubau der A 20** (VR Autobahn) betroffen. Die geplante Fernstraße kreuzt das Naturschutzgebiet und ist von erheblicher Bedeutung für die gewerbliche Wirtschaft im Elbe-Weser-Raum, da die verschiedenen Wirtschaftsräume in Norddeutschland durch das Projekt verbunden werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt die IHK Stade die Freistellung für die A 20 in § 4 Abs. 8 der Verordnung. Allerdings ist derzeit nicht absehbar, ob die Autobahn zukünftig an veränderte Rahmenbedingungen angepasst oder erweitert werden muss. Um eine etwaige Weiterentwicklung der Trasse nicht von vornherein zu verhindern, regt sie an, auch die Erweiterung durch die Verordnung freizustellen.

Sollte ein Nebeneinander von Naturschutzgebiet und der vorhandenen bzw. geplanten Infrastruktur dazu führen, dass eine Erweiterung erheblich erschwert oder gar verhindert wird, regt sie an, zu überprüfen, ob auch die Ausweisung eines **Landschaftsschutzgebiets** (LSG) zur Siche-

Die Verbote gelten nur im Bereich des Naturschutzgebietes. Außerhalb liegende Projekten dürfen keine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG verursachen.

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs gelten nicht für außerhalb des NSG liegende Leitungstrassen.

Nach dem derzeitigen Stand der Raumordnung ist der Neubau der A 20 freigestellt. Im Rahmen weiterer Planungsprozesse kann in Abwägung mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse eine Befreiung nach § 5 der Verordnung integriert werden. Für weitergehende Freistellungen zur Weiterentwicklung der Trasse liegen noch keine Planungen vor. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Einwand der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hingewiesen.

Der Gesetzgeber stellt für die Schutzkategorie NSG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenar-

<p>zung des FFH-Gebiets in den betroffenen Bereichen ausreichend ist. Auf diese Weise könnte den unterschiedlichen Belangen gleichermaßen Raum verschafft werden.</p>	<p>ten voran. Im LSG wird lediglich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vorangestellt. Die im Schutzzweck formulierten Ziele, insbesondere die Ziele des Artenschutzes können nur über die Ausweisung eines NSG erreicht werden.</p>
---	--

8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (Eingang 14.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt. Die Freistellung § 4 (2) Nr. 2 e) wird wie folgt in der Verordnung neu gefasst: „zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,“</p>

9. Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Abt. Wasserwirtschaft, Rotenburg (Wümme) (Eingang 30.08.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zum aktuellen Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osteschleifen“) wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Bereiche des geplanten Naturschutzgebietes liegen vollständig im nach § 76 Abs.3 Wasser-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>haushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Abs. 5 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Untere Oste“. Damit sind die Schutzvorschriften (Verbote und Vorbehalte) der §§ 78 Abs. 8 und 78 a Abs. 6 WHG auch bei vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten uneingeschränkt zu beachten. Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG werden durch das NSG nicht berührt.</p> <p>Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Deichunterhaltung ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurf der Verordnung nicht.</p> <p>Gegen die Verordnung bestehen aus wasserwirtschaftlicher und deichrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	
---	--

10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde (Eingang 22.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zum vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Träger des öffentlichen Belanges Landwirtschaft im Folgenden Stellung. Fischereiliche Belange sind nach Beteiligung ihres Fachbereiches Fischerei, Hans-Böckler-Allee 20, 30173 Hannover, unten angeführt.</p> <p>Der Landkreis Stade beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Osteschleifen“, um seiner Verpflichtung zur Sicherung der von der Europäischen Union anerkannten Fauna-Flora- Habitat-(FFH-)Gebiete nachzukommen.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 252 ha. Im Geltungsbereich liegt eine Streuobstwiese zur Größe von ca. 1,8 ha Grünland, deren Nutzung im bisherigen Umfang freigestellt ist. Weiterhin werden im Geltungsbereich gelegene Deichflächen durch die Deichschäferei genutzt. Diesbezüglich besteht eine Freistellung in der vorliegenden Verordnung. Die Landwirtschaftskammer bittet diese mit der Deichschäferei bzw. dem Deichverband gesondert abzustimmen. Übrige Land- und Forstwirtschaftliche Nutzflächen bestehen in dem</p>	<p>Im Geltungsbereich der Verordnung liegen keine Deichflächen.</p> <p>Mit den Vertretern des zuständigen Deichverbandes ist eine vorherige Abstimmung erfolgt. Ebenso ist der Deichverband im TÖB-Verfahren</p>

<p>Gebiet gemäß vorliegenden Unterlagen nicht.</p> <p>Hinsichtlich des Grenzverlaufs bittet sie um Sicherstellung, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden.</p> <p>Die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung und Hege im § 4 der Schutzgebietsverordnung wird als notwendig und wichtig betrachtet.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur Ausweisung des o.g. Schutzgebietes.</p>	<p>beteiligt worden.</p> <p>Mit Ausnahme der freigestellten Deichschäferei sind keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet betroffen.</p> <p>Die im bisherigen Umfang betriebene fischereiliche Nutzung ist in der Verordnung freigestellt worden.</p>
--	--

11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stade (Eingang 20.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebietes wurde der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.</p> <p>Ihre Belange als Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen und Bundesstraßen werden durch den geplanten Neubau der BAB A20 sowie im Zusammenhang mit der Planung des Ostebrückenneubaus im Zuge der B 73 bei Hechthausen berührt.</p> <p>Planung BAB A20</p> <p>Grundsätzlich wird dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der A 20 gem. des RROP 2013 in der textlichen Festsetzung Rechnung getragen. Bestandteil des unter Schutz zu stellenden Gebietes ist jedoch der Bereich der Maßnahmenfläche 6.2 A. (Siehe Anhang.) Maßnahmenziel ist hier die Wiederherstellung von verlandeten/ verfüllten Quell- und Tümpelbereichen und angrenzender Sumpfbüschel im zentralen Kerbtal, sowie die Wiederherstellung der Lebensraumbedeutung der</p>	<p>Planung BAB A20</p> <p>Zur Klarstellung ist die Freistellung im § 4 (8) wie folgt ergänzt worden: „...der Bau mit den begleitenden Maßnahmen des Naturschutzes, die Unterhaltung und der Betrieb einer Autobahn.“</p>

<p>Kleingewässer, u.a. als Jagdgebiet für Fledermäuse (Braunes Langohr, Zwerg- und Wasserfledermaus). Dabei wird die Entsorgung von eingetragenen organischen Ablagerungen und Abfällen (zentraler Hangbereich) vorgenommen. Anschließend wird die Maßnahmenfläche der Sukzession überlassen. Flächengröße ca. 1,25 ha.</p> <p>Neubauplanung der Ostebrücke</p> <p>In 2009 wurde mit der Planung der neuen Ostebrücke der B 73 zwischen Hechthausen und Burweg begonnen. Aus dem Variantenvergleich ist eine südliche neue Trasse der B 73 als Vorzugstrasse hervorgegangen. Dies wurde auch mit der UNB des Landkreises abgestimmt.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass auf Blatt 1 Teilgebiet „Pütte Burweg“ die nördliche Grenze des geplanten NSG um ca. 70 m nach Süden verlegt werden muss, damit der Anschlussdamm mit dem Wartungsweg zur Ostebrücke außerhalb des NSGebietes liegt. Die im anliegenden Grunderwerbsplan markierten Flächen, die vom Deichverband erworben werden, müssen außerhalb des NSG liegen.</p> <p>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bitte um Berücksichtigung ihrer o.g. Einwendungen und Hinweise. Rückfragen bittet sie in schriftlicher Form an sie zu richten.</p>	<p>Neubauplanung der Ostebrücke</p> <p>Um Konflikte im Verfahren zu vermeiden, wird die Verordnung in der Freistellung § 4 (8) der Verordnung entsprechend ergänzt:</p> <p>„...ebenso ist der Ersatzneubau der B 73 im Zuge der Brückenerneuerung über die Oste freigestellt.“</p>
---	---

12. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Lüneburg (Eingang 17.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Mit Schreiben vom 14.08.2018 wurde dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Osteschleifen“ zugeleitet (Stand: TÖB-Verfahren).</p> <p>Hierzu nimmt er wie folgt Stellung:</p>	

1) Fachbehördliche Stellungnahme

Die folgenden Hinweise zu dem Verordnungsentwurf gibt der NLWKN aus seiner Sicht als Fachbehörde für Naturschutz aus regionaler und landesweiter Sicht.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Absatz 3

Satz 3 empfiehlt er wie folgt zu formulieren: „Zusätzlich sind die Lage des Gebietes und der Blattschnitt der maßgeblichen Detailkarten in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt“.

Absatz 4

Als letzten Satz empfiehlt er einzufügen: „Die Lage dieses Teilgebietes ist in der Übersichtskarte dargestellt. Die Abgrenzung ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte Blatt 8“.

Zu § 2 Schutzzweck

Absatz 1 Satz 3 Nr. 1

Der NLWKN weist darauf hin, dass gerade die Außendeichsflächen landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Daher empfiehlt er folgende Formulierung: „die Entwicklung und Erhaltung der ursprünglichen hochwasser- und tidebeeinflussten Außendeichsflächen am Fuße des Geestrandes der Oste in einer weitgehend naturnahen Ausprägung“.

Absatz 1 Satz 3 Nr. 3

Er empfiehlt das Wort „Ästuarbereichen“ durch „Süßwassertidebereichen“ zu ersetzen, da es sich hier nicht um ein Ästuar im Sinne des FFH-Lebensraumtyps handelt (weder trichterförmige Flussmündung noch Brackwasser). Außerdem empfiehlt er die Formulierung „in ihren Lebensgemeinschaften“ durch „und ihrer Lebensgemeinschaften“ zu ersetzen.

1) Fachbehördliche Stellungnahme

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Absatz 3

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gewählte Formulierung wird als ausreichend erachtet.

Absatz 4

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gewählte Formulierung wird als ausreichend erachtet.

Zu § 2 Schutzzweck

Absatz 1 Satz 3 Nr. 1

Die Außendeichsflächen werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Die Formulierung wird deshalb beibehalten.

Absatz 1 Satz 3 Nr. 3

Dem Einwand wird gefolgt.

Absatz 1 Satz 3 Nr. 4

Da von der naturraumtypischen Auenlandschaft am Unterlauf der Oste nur noch kleine Restbestände vorhanden sind, empfiehlt er folgende Formulierung: „die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes in der großräumigen Auenlandschaft am Unterlauf der Oste“.

Absatz 1 Satz 3 Nr. 8

Die Formulierung „außergewöhnlich urwüchsigen Gehölzbeständen“ empfiehlt er realistischerweise durch „naturnahen Gehölzbeständen“ zu ersetzen. Darüber hinaus empfiehlt er die „bestandbedrohten Fledermausarten“ hier konkret aufzuführen.

Zu § 3 Verbote

Abs. 1 Satz 2 Nr. 6

Der NLWKN empfiehlt die Formulierung „wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren“ durch „wild lebenden Tieren“ zu ersetzen. Die betreffenden Handlungen sind für jagdbare Arten i. R. d. ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd freigestellt (s. § 4 Freistellungen – Abs. 5).

Abs. 1 Satz 2 Nr. 7

Das Wort „nichtheimische“ sollte gestrichen werden (inhaltsgleich zu „gebietsfremd“).

Zu § 4 Freistellungen

Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a

Hier empfiehlt er folgende allgemeinere Formulierung: „durch Bedienstete der Naturschutzverwaltung, Wasser- und Deichbehörde sowie deren Beauftragte“. Diese Formulierung schließt auch den NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz ein.

Abs. 6 Nr. 3

Absatz 1 Satz 3 Nr. 4

Dem Einwand wird gefolgt.

Absatz 1 Satz 3 Nr. 8

Dem Einwand wird gefolgt.

Zu § 3 Verbote

Abs. 1 Satz 2 Nr. 6

Dem Einwand wird gefolgt.

Abs. 1 Satz 2 Nr. 7

Dem Einwand wird gefolgt.

Zu § 4 Freistellungen

Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a

Dem Einwand wird gefolgt.

Abs. 6 Nr. 3

Hier empfiehlt er folgende Formulierung: „die Reusenfischerei mit Reusen, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern die Möglichkeit zur schnellen Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln)“.

2) Gewässerkundlicher Landesdienst (TÖB)

Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) äußert zu der Verordnung und Begründung folgende Bedenken und Anregungen:

- In der Begründung unter Ziff. 2. vorletzte Zeile auf der Seite 3 steht, dass die Oste insgesamt auf einer Länge von 75 km eine Landeswasserstraße in der Zuständigkeit des NLWKN sei. Dies ist unzutreffend. Das Land ist zuständig bis Strom-km 69,360 also für rd. 70 km.
- Beim Ausbau des Deiches im Abschnitt zwischen der DB-Strecke und der B73 hat der Deichverband Kehdingen-Oste auf der Außenseite des Deiches ein Kleidepot angelegt („Pütte Burweg“). Der Abbau dieses Depots wäre nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1. verboten. Es wird um Prüfung gebeten, ob hierfür eine entsprechende Freistellung aufgenommen werden kann.
- In einigen Karten sind die neuen Deichtrassen noch nicht eingezeichnet, sodass nicht zu erkennen ist, ob die Deiche im NSG liegen oder nicht. In der Begründung wird zwar erläutert, dass die Deiche außerhalb liegen. Da die Begründung aber nicht veröffentlicht wird, wäre es zu begrüßen, wenn die Lage der neuen Deichtrassen in den Karten zu erkennen wäre.
- In § 4, Abs. 2 Ziff. 2.b) wird die „zuständige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ erwähnt. Ist damit der NLWKN gemeint? Eigentlich verbindet man mit dem Begriff Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Bundesbehörden. In Niedersachsen gibt es eine Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, die beim MW angesie-

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Formulierung entspricht der NLT-Arbeitshilfe.

2) Gewässerkundlicher Landesdienst (TÖB)

Dem Einwand wird gefolgt. Die Länge der Oste ist entsprechend in der Begründung zur Verordnung angepasst worden.

Das Kleidepot liegt nicht im Geltungsbereich der Verordnung.

Es sind die aktuellsten Kartengrundlagen genutzt worden. Zur Klarstellung wird aber § 1 (3) der Verordnung mit der folgenden Formulierung ergänzt:

„Die Deichtrasse liegt nicht im Bereich des Naturschutzgebietes.“

Es erfolgt ein entsprechender Klammerzusatz.

delt ist, aber nichts mit der Oste zu tun hat. Somit ist bei der vorgesehenen Formulierung mit Irritationen zu rechnen. Daher sollte hier unbedingt der NLWKN beim Namen genannt werden.

- In § 4, Abs. 2, Ziff. 4. und 6. sowie Abs. 4 stehen sehr viele **Unterhaltungsarbeiten** unter dem Vorbehalt der „vorherigen Zustimmung“ oder „Abstimmung“ sowie des „Einvernehmens“ mit der unteren Naturschutzbehörde. Dies würde einen sehr großen Verwaltungsaufwand verursachen. Hier sollten pragmatischere Lösungen angestrebt werden. Es wird dringend darum gebeten, diese Punkte mit dem GLD zur erörtern.

Die geplante Schutzgebietsausweisung richtet sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz und erfolgt in Umsetzung von EU-Recht. Nach § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG erklärt werden. Das geplante NSG ist zur Größe von 30 ha Teil des durch die niedersächsische Landesregierung über die Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“ und damit Bestandteil des in Aufbau befindlichen kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „NATURA 2000“ nach Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Aufgrund der gegebenen Rechtslage und unter Abwägung der dort genannten Kriterien enthält die geplante NSG-Verordnung zahlreiche Verbote und Gebote, die auf die Erreichung des Schutzzwecks gerichtet sind. Die Verbote und Gebote orientieren sich am Schutzzweck. Im Rahmen der Abwägung werden andere Belange und öffentliche Interessen eingestellt, die ggf. zu einer Freistellung von den Verboten führen. In diesem Sinne ist auch die Freistellung zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Oste als Landeswasserstraße eingestellt worden. Hingegen besteht kein Anspruch solche Maßnahmen, sofern nicht besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist, ohne Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich des Ausführungszeitpunktes durchzuführen. Um insoweit eine Beeinträchtigung/ Störung der Schutzgüter weitgehend ausschließen zu können und somit auch den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist der gewählte Vorbehalt (Abstimmung des Zeitpunktes) gerechtfertigt und stellt auch keine nicht hinnehmbare Anforderung dar, da die Ziele des Naturschutzes, hier in Form von EU-Recht, bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch das NLWKN zu berücksichtigen sind.

13. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei - Fische-reikundlicher Dienst, Oldenburg (Eingang 21.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	
<p>Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG „Osteschleifen“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.</p> <p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 b): Die ausdrückliche Freistellung zum Betreten und Befahren des Gebietes für den Fischereikundlichen Dienst wird sehr begrüßt, da hierdurch für Befischungen, die im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im Bereich des NSG „Osteschleifen“ zukünftig erforderlich sein werden, keine zusätzlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen. Die Freistellung erleichtert dem LAVES - Dezernat Binnenfischerei die als Landesaufgabe vorzunehmende Umsetzung der Monitoringverpflichtungen in FFH-Gebieten, die gleichzeitig als NSG ausgewiesen wurden, erheblich. Sie sollten zukünftig auch in andere NSG-Verordnungen aufgenommen werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. 6: Die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung und Hege wird sehr begrüßt.</p> <p>Zu 3. Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf (Begründung): Der Europäische Stör ist für das betreffende Gebiet <u>nicht</u> im Standardbogen benannt, folglich sind diesbezüglich auch keine gebietsbezogenen Schutzziele für die Art zu formulieren. Die Absätze zum Europäischen Stör in der Begründung zur Verordnung über das NSG „Osteschleifen“ auf S. 5-6 sollten insofern ersatzlos gestrichen werden, da sie ohne Belang für das Schutzgebiet sind und es sich bei dem Stör um eine Art ohne ein signifikantes Vorkommen in der Oste handelt. Bislang wurden nur 51 Exemplare besetzt, die inzwischen abgewandert sind und deren Rückkehr in die Oste nach 15-20 Jahren sehr fraglich ist. Die zukünftige Bestandssituation wird mit Sicherheit auch bei permanenter Unterstützung durch weitere Besatzmaßnahmen nie über den Status „D</p>	<p>Zu 3. Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf: Dem Einwand wird entsprochen. Die Formulierung wird in § 2 (1) Nr. 6 der Verordnung gestrichen.</p>

<p>- nicht signifikant“ hinausgehen, falls überhaupt jemals wieder Störe in der Oste nachgewiesen werden sollten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass gemäß „Arbeitshilfe gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ des NLWKN nur signifikante, im Standarddatenbogen aufgeführte Vorkommen von Arten zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Fall des Lachses (<i>Salmo salar</i>) wurde dies entsprechend beachtet. Diese Fischart wird schon lange in ungleich höheren Stückzahlen als der Stör im Ostesystem besetzt und steigt sogar seit Jahren als Rückkehrer in die Oste auf. Im Gegensatz zum Stör ist die Art im Standarddatenbogen aufgeführt und mit „D“ bewertet. Anders als der Stör wird der Lachs jedoch korrekterweise weder im Entwurf der NSG-VO, noch in der Begründung zur VO mit einem Wort erwähnt. Dies sollte aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei gleichfalls auch für den Stör gelten. Insofern wird um Berücksichtigung des Einwandes und um Streichung der entsprechenden Textpassagen in der NSG-VO und in der Begründung gebeten.</p> <p>Um Zusendung der erlassenen Verordnung nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.</p>	
---	--

14. Ostedeichverband, Hemmoor (Eingang 05.09.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Der Ostedeichverband hat folgende Anregungen bzw. Bedenken bezüglich der geplanten Ausweisung des NSG Osteschleifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Teilgebiet Pütte Schönau ist der zukünftige Abbau des dortigen Kleilagers mit einem Volumen von ca. 15.000 m³ freizustellen. 2014 erfolgte dazu eine Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde LK Stade (siehe Anlage) im Rahmen der Deichbaumaßnahme Nindorf-Ostendorf. Bis zum Abbau wird die Fläche mit Schafen beweidet, um insbesondere 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Kleilager in der Pütte „Schönau“ ist nach § 4 (11) der Verordnung freigestellt.

<p>re einem Gehölzaufwuchs entgegenzuwirken.</p> <p>2. Es sollte ausdrücklich der Bisamfang, der für die Gewährleistung der Ufer- und Deichsicherheit unverzichtbar ist und durch den hauptamtlichen Bisamjäger der Landwirtschaftskammer bzw. von ihm geschulte private Fänger erfolgt, freigestellt werden. Der Bisamjäger und die Fänger müssen auch ein Betretungsrecht haben. Das Aufstellen der Fallen erfolgt sowohl von der Wasserseite als auch von der Landseite aus.</p> <p>3. Freigestellt werden muss das Entfernen von Gehölzen auf der Deichaußenberme bzw. im Deichvorland, wenn diese nach entsprechender Feststellung der Unteren Deichbehörde z.B. aufgrund zu starker Beschattung oder bei akuter Umsturzgefahr die Deichsicherheit gefährden.</p> <p>4. Freigestellt werden muss außerdem das Entfernen der abgestorbenen Baumstämme aus der Pütte Laumühlen, die ansonsten bei Hochwasser in die Oste treiben und dort eine erhebliche Gefahr für die Schifffahrt darstellen.</p>	<p>2. Die Bejagung des Bisam ist nicht eingeschränkt. Der Deich ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Das Betretungsrecht ergibt sich aus § 4 (2) Nr. 1 der Verordnung.</p> <p>3. Der Anregung wird gefolgt. Die Freistellung § 4 (7) der Verordnung wird wie folgt ergänzt: „...die nach Feststellung des Deichverbandes und der unteren Deichbehörde die Deichsicherheit gefährden; ...“</p> <p>4. Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind nach § 4 (2) Nr. 2 c) der Verordnung freigestellt. Ansonsten handelt es sich bei den Wasserflächen der Pütte Laumühlen um Kompensationsflächen, für die ein Verbot jeglicher anthropogener Nutzung festgelegt worden ist.</p>
---	--

15. Tennet TSO GmbH, Lehrte (Eingang 17.08.2018)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Durch den räumlichen Geltungsbereich der Planung verläuft die Höchstspannungsfreileitung „380-kV-Leitung Unterweser (LH-14-3103), Mast 239-243“.</p> <p>Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss der Fa. Tennet TSO GmbH jederzeit der ungehinderte Zugang zu</p>	<p>Aktuelle Neuplanungen werden nicht geäußert. Bestehende rechtmäßige Anlagen werden über die Freistellung im § 4 (2) Nr. 8 der Verord-</p>

seinen Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch die Mitarbeiter der Firma oder von ihr beauftragte Personen.

Dies gilt insbesondere für Fundament- und Korrosionsschutzarbeiten an unseren Maststandorten.

Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten. Deshalb bittet Tennet TSO GmbH, innerhalb des Leitungsschutzbereiches keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV Leitung beträgt max. 80,0 m, d. h. jeweils 40,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Sollte es im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplanes zu Änderungen der Grundstückseigentümer kommen, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Die Tennet TSO GmbH bittet, sie in diesem Fall zu benachrichtigen.

nung abgedeckt. Dazu gehört auch die vorhandene Leitung im Bereich der Pütte Gräpel.

